



Donnerstag, 20 Uhr

1. DEZEMBER

Mehrzweckhalle Löhrenacker

INHALT

TRAKTANDUM 2

BUDGET 2017	3
ANTRÄGE DES GEMEINDERATES ZUM BUDGET 2017	4
BERICHT UND ANTRAG DER RPK ZUM BUDGET 2017	5
ALLGEMEINE VERWALTUNG	6
ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	8
BILDUNG	10
KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	12
GESUNDHEIT	14
SOZIALE SICHERHEIT	15
VERKEHR	16
UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	18
VOLKSWIRTSCHAFT	20
FINANZEN UND STEUERN	22
ZUSAMMENFASSUNG	24

TRAKTANDUM 3

TOTALREVISION POLIZEIREGLEMENT	26
REGLEMENT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE RUHE UND ORDNUNG	28

TRAKTANDUM 4

QUARTIERPLAN SPITZENRAIN	32
---------------------------------	-----------

TRAKTANDUM 5

BEITRITT DER GEMEINDE GRELLINGEN ZUM FEUERWEHR-ZWECKVERBAND KLUS	34
REGLEMENT ÜBER DIE FEUERWEHRPFLICHTERSATZABGABE	35

EINLADUNG	36
------------------	-----------

Impressum

Gemeindeverwaltung Aesch
Hauptstrasse 23
4147 Aesch BL
Tel. 061 756 77 77
Fax 061 756 77 19
www.aesch.bl.ch

TRAKTANDUM 2

Besprechung und Beschlussfassung über das Budget 2017. Festlegung der Steuersätze und der Feuerwehersatzabgabe.

Vorwort

Nach der erfolgreichen ersten Ausgabe des neuen Jahresberichts 2015 hat der Gemeinderat entschieden, auch das Layout des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung anzupassen. Neu sind die Investitionen auf den Doppelseiten der Funktionen integriert. Am 1. Juli 2016 hat die Legislaturperiode 2016–2020 begonnen. Der Gemeinderat nimmt dies zum Anlass, auf jeder Doppelseite in einigen Worten die Legislaturziele zu erläutern. In den drei Folgejahren sollen hier die Jahresziele beschrieben werden.

Der Gemeinderat wünscht eine spannende Lektüre und freut sich, an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016 zahlreiche Stimmbürgerinnen und Stimmbürger begrüßen zu dürfen.

Kurzbericht Budget 2017

Durch rege Bautätigkeiten im Wohn- und Gewerbebereich ist es in den letzten Jahren gelungen, die Steuersituation nachhaltig zu stabilisieren und zu verbessern. Dies hat zur Folge, dass Aesch ab dem Jahr 2016 im Finanzausgleich zu den Gebergemeinden gehört. Auf der Ausgabenseite steigt der Druck weiter an. Leider werden die Kosten in einigen Bereichen durch Externe vorgegeben und können von der Gemeinde nur bedingt beeinflusst werden. Trotz diesen Belastungen kann der Gemeinderat ein nahezu ausgeglichenes Budget vorlegen.

Das Budget 2017 der Gemeinde Aesch weist einen Gesamtaufwand von CHF 44.1 Mio. und einen Gesamtertrag von CHF 44 Mio. aus. Ungerundet beträgt der Aufwandüberschuss CHF 100'723. Zum Vergleich: Im Budget 2016 wurde ein Gesamtaufwand von CHF 41.9 Mio., ein Gesamtertrag von CHF 41.6 Mio. sowie ein Aufwandüberschuss von CHF 258'963 ausgewiesen.

Die Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) liegen mit CHF 3.8 Mio. leicht über der durchschnittlichen Orientierungsgrösse von CHF 3.5 Mio. jährlich. Im Fünfjahresdurchschnitt bleibt das Ziel von CHF 3.5 Mio. bestehen. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt für das Jahr 2017 voraussichtlich 53%. Im Fünfjahresdurchschnitt der letzten Jahresrechnungen betrug der Selbstfinanzierungsgrad rund 102%. Somit ist der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad vertretbar.

NAMENS DES GEMEINDERATES AESCH

Präsidentin

Verwaltungsleiter



Marianne Hollinger



Matthias Gysin

Budget 2017	
Erfolgsrechnung	
Aufwand total	44'087'608
Ertrag total	-43'986'885
Aufwandüberschuss	100'723
Investitionsrechnung allgemeiner Haushalt	
Bruttoinvestitionen	4'189'700
Fondsentnahme/Rückerstattungen	-400'000
Nettoinvestitionen	3'789'700

in CHF

ANTRÄGE DES GEMEINDERATES ZUM BUDGET 2017

Gestützt auf die im vorliegenden Dokument enthaltenen Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung des Budgets 2017

mit Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 100'723

mit Saldo der Investitionsrechnung im allgemeinen Haushalt von netto CHF 3'789'700

mit Saldo der Investitionsrechnung im spezialfinanzierten Bereich von netto CHF 480'000

2. Genehmigung Steuersätze und Abgaben

Gemeindesteuer natürliche Personen

56 % der normalen Staatssteuer (wie bisher)

Ertrags- und Kapitalsteuer juristische Personen (gemäss §§ 58 und 62 des kantonalen Steuergesetzes)

4.9 % vom Reinertrag (wie bisher)

2.75 ‰ vom Kapital (wie bisher)

die Ertragssteuer wird an die Kapitalsteuer nicht angerechnet

Feuerwehersatz-Abgabe (gemäss § 12 Statuten des Feuerwehrezweckverbandes Klus)

0.3 % vom Einkommen; maximal CHF 1'000 (wie bisher)

Wasser (gemäss § 4 Tarifordnung Wasserreglement gültig ab 01.01.2013)

CHF 15 Grundgebühr (wie bisher)

CHF 0.75/m³ Wasserbezugsgebühr (wie bisher)

CHF 0.01/m³ Solidaritätsbeitrag, max. CHF 100 (wie bisher)

Abwasser (gemäss §4 Tarifordnung Abwasserreglement gültig ab 01.01.2013)

CHF 15 Grundgebühr (wie bisher)

CHF 1.80/m³ Abwassergebühr Kläranlagebetreiber (wie bisher)

CHF 0.20/m³ Abwassergebühr Gemeinde (wie bisher)

Bericht der Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2017

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Einwohnergemeinde Aesch hat das Budget 2017 der Einwohnergemeinde Aesch am 19. und 26. Oktober 2016 geprüft. Auf der Basis der uns von der Finanzabteilung zur Verfügung gestellten Informationen (Rechnung 2015, Budget 2016 und Budget 2017) haben wir Vergleiche vorgenommen und die wesentlichen Abweichungen stichprobenweise geprüft. Zusätzlich wurde uns zu Informationswecken der Finanzplan 2017 bis 2021 vorgelegt. Das Zahlenmaterial wurde uns in einer detaillierten und übersichtlichen Form präsentiert und unsere Fragen an den oben erwähnten Sitzungen durch Frau M. Hollinger sowie den Herren A. Spindler, M. Gysin und P. Baer fachkundig beantwortet.

Kommentar zum Budget 2017

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2017 rechnet bei gleichbleibenden Steuer- und Gebührensätzen (mit Ausnahme der bereits tiefer angesetzten Abfallgebühren) mit einem Aufwand von CHF 44.1 Mio. und einem Ertrag von CHF 44.0 Mio. Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss von TCHF 100.

Die RPK stellt fest, dass der Gemeinderat für das Jahr 2017 ein fast ausgeglichenes Budget zur Genehmigung vorlegt. Festzuhalten ist jedoch, dass gemäss dem vorliegenden Finanzplan 2017 bis 2021 alle Jahre negative Ergebnisse ausweisen und das Eigenkapital sich dadurch um rund CHF 1.5 Mio. bis Ende 2021 reduziert. Die Schulden belaufen sich aktuell auf CHF 17 Mio. (verzinsliches Fremdkapital). Mittelfristig werden die Schulden, unter Berücksichtigung der geplanten Ergebnisse und Investitionen, ebenfalls massiv steigen.

Durch den Wechsel im System der Ergänzungsleistungs-Finanzierung zwischen Gemeinden und Kanton werden die Gemeinden generell mit Mehrkosten belastet. Der Gemeinde Aesch entstehen somit Mehrkosten von rund TCHF 600.

Die Gemeinde Aesch wird ab dem Budgetjahr 2017 neu eine Gebergemeinde im Finanzausgleich. Im Budget 2017 resultiert ein Aufwand von TCHF 680 gegenüber einem Ertrag im Budget 2016 von TCHF 300.

Gesamtbeurteilung

Das Budget 2017 der Einwohnergemeinde entspricht den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung in Übereinstimmung mit der Regierungsratsverordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung).

Wir danken der Finanzabteilung der Einwohnergemeinde Aesch für die jederzeit kompetenten und detaillierten Auskünfte recht herzlich. Speziell möchten wir die übersichtliche Gestaltung des Budgets hervorheben.

Empfehlung an die Gemeindeversammlung

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, das vorliegende Budget 2017 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) zu genehmigen.

Aesch, 26. Oktober 2016

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER EINWOHNERGEMEINDE AESCH



Paul Nicolet, Präsident



Urs David, Aktuar



Philipp Spichty



Jürg Schütz



Cristian Manganiello

ALLGEMEINE VERWALTUNG



Marianne Hollinger

LEGISLATURZIELE

Die Entwicklung des Dorfzentrums wird in der Legislaturperiode eines jener Projekte sein, die richtungsweisend sind für die weitere Entwicklung der Gemeinde. Mit dem geplanten Projekt soll das Einkaufscenter im Dorf aufgewertet, die Detaillisten gestärkt und ein Platz zum Verweilen geschaffen werden.

Um den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Gewerbetreibenden weiterhin qualitativ hochwertige Dienstleistungen bieten zu können, wird die Aufstellung der Verwaltung laufend überprüft. Ziel ist eine nachhaltige Personalpolitik, die Flexibilität ermöglicht und die Qualität der erbrachten Leistungen hoch halten kann. Dafür wird das Personalreglement überarbeitet, wobei das Lohnmodell vom Kanton abgekoppelt und mehr Flexibilität ermöglicht wird. Weiter wird das Behördenreglement optimiert. Für die Pensionskasse wird eine Trennung von der Basellandschaftlichen Pensionskasse geprüft. Hier gilt es eine Lösung zu finden, welche den Finanzhaushalt weniger stark belastet.

KOMMENTAR

Im Bereich Hochbau stehen werterhaltende Investitionen in die Verwaltungsliegenschaften von insgesamt CHF 298'500 an. Weiter ist ein Planungskredit für eine künftige Ausstattung der Verwaltungsliegenschaften mit Fotovoltaik- und Warmwasseraufbereitungsanlagen in der Höhe von CHF 50'000 vorgesehen. Für die Statik inklusive Abdichtung des Flachdaches bei der Tiefgarage sind Ersatzmassnahmen geplant. Im Weiteren ist die Erneuerung der Brandmeldeanlage im Schlosskeller im Umfang von CHF 100'000, die Sanierung der Schliessanlage in der Höhe von CHF 25'000 sowie EDV-Anpassungen im Umfang von CHF 166'600 notwendig. Im Gemeindegarten soll die bereits länger stillstehende Tankanlage zurückgebaut werden, was Investitionen von CHF 80'000 mit sich bringt. Ein Zuwarten würde die Kosten erhöhen.

INVESTITIONEN

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
0	Allgemeine Verwaltung	1'101'600.00	408'000.00	352'574.61
0220	Allgemeine Dienste	1'021'600.00	329'000.00	278'337.66
0290	Verwaltungsliegenschaften	80'000.00	79'000.00	74'236.95

in CHF

LEISTUNG

Dem Gemeinderat ist wichtig, dass alle Interessengruppen in der Gemeinde Gehör finden, die charakteristischen Eigenschaften Aesch gestärkt werden und eine massvolle Entwicklung stattfindet zum Erhalt unseres Wohlstandes. Die Gemeinde Aesch gewährleistet die Grundlagen der Rechtssicherheit für die Einwohnerinnen und Einwohner. Dies umfasst insbesondere das Führen des Einwohnerregisters. Weiter sorgt die Gemeinde dafür, dass Stimm- und Wahlberechtigte ihre politischen Rechte wahrnehmen können. Gleichzeitig unterhält die Gemeinde die Verwaltungsliegenschaften und erbringt zentrale Leistungen wie die IT-Infrastruktur, damit die Leistungserbringung effizient und kundenfreundlich erfolgen kann. Die Abteilung Zentrale Dienste zeichnet sich verantwortlich für die Kommunikation und stellt die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Informationen sicher.

ERFOLGSRECHNUNG

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017*	Budget 2016*	Rechnung 2015*
0	Allgemeine Verwaltung	4'847'400.00	4'671'650.00	4'644'930.68
0110	Legislative	139'500.00	177'500.00	157'562.75
0120	Exekutive	690'300.00	702'700.00	664'689.10
0220	Allgemeine Dienste	3'749'800.00	3'549'100.00	3'545'895.13
0290	Verwaltungsliegenschaften	267'800.00	242'350.00	276'783.70

* (+ = Aufwand | - = Ertrag)

in CHF

KOMMENTAR

0110 Legislative

Nach den kantonalen und nationalen Wahlen im Jahr 2015 sowie den Kommunalwahlen im Jahr 2016 finden im Jahr 2017 keine Wahlen statt. Im Vergleich mit dem Budget 2016 werden rund CHF 39'000 und gegenüber der Rechnung rund CHF 18'000 weniger veranschlagt.

0120 Exekutive

Die Entwicklungen in den unterschiedlichen Bereichen der Gemeinde bringen Chancen für die Zukunft und viel Arbeit in der Gegenwart. Gesamthaft betrachtet führen die grossen Projekte der Gemeinde zu höheren Aufwänden insbesondere für Information und Kommunikation. Für das Jahr 2017 entfallen im Vergleich zum Budget 2016 die Kosten für den Anlass zur Verabschiedung der Mandatsträger Ende der Amtsperiode.

0220 Allgemeine Dienste

Die hohen Bau- und Planungsaktivitäten von Privaten werden zu Mehreinnahmen führen, benötigen jedoch zum aktuellen Zeitpunkt einen Initialaufwand. Dafür hat der Gemeinderat beschlossen, vorübergehend mehr Stellenprozent zur Verfügung zu stellen, die durch anstehende Pensionierungen wieder abgebaut werden können. Hinzu kommen die ordentlichen Lohnentwicklungen von jeweils 1% pro Jahr (2016 und 2017) sowie höhere Beiträge an Sozialversicherungen. Im Vergleich zur Rechnung 2015 fällt der Sach- und übrige Betriebsaufwand um CHF 47'000 höher aus. Gründe dafür sind Unterhaltsarbeiten in den Verwaltungsgebäuden sowie höher ausfallende Lizenz- und Softwaregebühren. Mit der Umstellung auf HRM 2 wurde auch die Abschreibungsmethodik angepasst, welche zu höheren Abschreibungen führt. Im Jahr 2017 liegen diese CHF 55'000 höher als im Vorjahresbudget und CHF 83'000 höher als in der Rechnung 2015.

0290 Verwaltungsliegenschaften

Der Aufwand für den Gemeindehof ist vergleichbar mit der Rechnung 2015. Nach der Sanierung in den Jahren 2015/2016 fallen jedoch verglichen mit dem Budget 2016 höhere Abschreibungen von CHF 11'000 an. Weiter steigen die Kosten für den Gebäudeunterhalt um CHF 10'000 an. Mit der Auflösung der Wohnung des Hauswartes im Gemeindehof entfallen ausserdem die Mieteinnahmen.



Paul Svoboda

LEGISLATURZIELE

Die Zivilschutzorganisation (ZSO) Angenstein als mittelgrosser Verbund mit einer Kommandoführung im Milizsystem wird mittelfristig nicht mehr in der Lage sein, die von Bund, Kanton und der Bevölkerung erwarteten Leistungen gewährleisten zu können. Die Gemeinden der ZSO Angenstein prüfen daher, ob ein Anschluss an eine andere Organisation realistisch ist.

LEISTUNG

Die Gemeindepolizei sorgt für Ruhe und Ordnung. Weiter unterstützt sie die Kantonspolizei. Die Gemeindepolizei steht der Bevölkerung von Montag bis Freitag tagsüber zur Verfügung. Abends ist die private Sicherheitsfirma Bewa AG Ansprechpartner. An den Freitag- und Samstagabenden patrouilliert die Polizeikooperation der Gemeinden Aesch, Ettingen, Muttenz, Oberwil, Reinach und Therwil.

Für den Zivilschutz und die Feuerwehr hat sich Aesch mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen. Das Aufgabengebiet der Feuerwehr Klus umfasst Brandbekämpfung, Verkehrsunfälle, Öl- und Wasserwehr und vieles mehr. Die Zivilschutzorganisation Angenstein trifft Massnahmen für den Schutz von Einwohnerinnen, Einwohnern und Objekten im Falle von ausserordentlichen Notlagen.

ERFOLGSRECHNUNG

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017*	Budget 2016*	Rechnung 2015*
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	761'790.00	788'593.00	607'919.92
1110	Polizei	160'060.00	202'650.00	137'563.28
1400	Allgemeines Rechtswesen	92'700.00	93'200.00	82'504.29
1401	Kindes- und Erwachsenenschutz	218'000.00	221'603.00	214'767.10
1500	Feuerwehr	78'040.00	97'670.00	32'505.08
1610	Militär	32'500.00	7'600.00	1'189.45
1611	Schiesswesen	29'390.00	30'070.00	28'169.02
1620	Zivilschutz	151'100.00	135'800.00	111'221.70

* (+ = Aufwand | - = Ertrag)

in CHF

KOMMENTAR

1100 Polizei

Für das Jahr 2017 ist der Ersatz eines Radargerätes im Wert von CHF 13'000 geplant. Das Budget 2016 war für die Busseneinnahmen zu tief angesetzt, da es sich auf die Rechnung 2014 abstützte. Im Jahr 2014 waren jedoch nicht alle Stellenprozentente der Gemeindepolizei voll besetzt. Seit 2015 sind die Stellenprozentente der Gemeindepolizei wieder voll besetzt.

1400 Allgemeines Rechtswesen

Die Kosten für die Grundlagen- und Plannachführungen lagen im Jahr 2015 CHF 13'000 tiefer als angenommen. Wegen der regen Bautätigkeit kann davon ausgegangen werden, dass diese Kosten im Jahr 2017 dem Budget 2016 entsprechen werden.

1401 Kindes- und Erwachsenenschutz

Das Budget für den Kinder- und Erwachsenenschutz wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Birstal (KESB) erstellt.

1500 Feuerwehr

Für das Jahr 2017 ist die Erweiterung des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus um eine Gemeinde vorgesehen. Damit sinken die Kosten für die beteiligten Gemeinden um CHF 20'000, was für das Budget 2017 berücksichtigt wurde. Die hohe Differenz der Budgets 2017 und 2016 zur Rechnung 2015 begründet sich in gestiegenen Versicherungsprämien.

**1610 Militär /
1620 Zivilschutz**

In der Truppenunterkunft des Militärs generiert der Unterhalt der Heizanlage im Jahr 2017 höhere Unterhaltsarbeiten von CHF 24'000. Im Weiteren wurden in den beiden Jahren 2016 und 2015 Entnahmen aus dem Fonds in der Höhe von CHF 10'000 respektive CHF 5'000 getätigt, mit welchen für das Jahr 2017 nicht mehr gerechnet wird. Vonseiten des Bundes wurden im Jahr 2015 zusätzliche Beiträge entrichtet, was die Rechnung weiter entlastete. Für den Zivilschutz fielen im Jahr 2015 CHF 26'000 weniger Kosten an als erwartet. Im 2017 wird mit den gleichen Kosten wie im Budget 2016 gerechnet.

BILDUNG



Bruno Theiler

LEGISLATURZIELE

Mit der Einführung von HarmoS hat die Primarstufe in der letzten Legislaturperiode eine grosse Umstellung erfahren. Nun gilt es, die neuen Strukturen in der Legislaturperiode 2016–2020 zu festigen.

Die Bedürfnisse der Familien für familien- und schulergänzende Betreuung haben sich in den letzten Jahren verändert. Angebote wie der Mittagstisch oder die Kinderbetreuung Aesch (KiBeA) erfreuen sich grosser Nachfrage. Was andere Gemeinden bereits realisiert haben, soll auch in Aesch getestet werden: ein Tageskindergarten. Der Aufbau der notwendigen Strukturen wird vorangetrieben, damit vielleicht schon für das Schuljahr 2018/2019 ein erster Kindergarten realisiert werden kann.

KOMMENTAR

Für die Anpassung des Schulraums steht die letzte Tranche des bereits bewilligten Kredits von CHF 250'000 für den Wysluch an. Weiter sind kleinere Investitionen, wie der jährliche Schulmöbelsatz von CHF 30'000, der Rückbau einer Tankanlage im Schützenmattschulhaus, die Erneuerung der Netzwerkkabel von insgesamt CHF 95'000 sowie ein Planungskredit für einen Ganztageskindergarten von CHF 30'000 vorgesehen.

INVESTITIONEN

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
2	Bildung	455'000.00	1'015'000.00	1'959'139.65
2120	Primarschule	30'000.00	90'000.00	357'016.40
2170	Schützenmatt Liegenschaft	95'000.00	105'000.00	92'946.55
2171	Neumatt Liegenschaft	250'000.00	651'000.00	1'496'488.55
2176	Kindergärten Liegenschaft	30'000.00	69'000.00	12'688.15
2180	Schulergänzende Tagesbetreuung	50'000.00	100'000.00	0.00

in CHF

LEISTUNG

Die Aufgaben für die Primarstufe sind im Wesentlichen durch das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft gegeben. Die Lohnkosten des Lehrpersonals sowie die Kosten für den Unterhalt der Liegenschaften werden durch die Gemeinde finanziert. Die Gemeinde stellt der Primarschulleitung für administrative Aufgaben ein Sekretariat zur Seite. Sowohl für die Primar- als auch für die Sekundarstufe beschäftigt die Gemeinde Schulsozialarbeitende. Jene für die Sekundarstufe werden grösstenteils vom Kanton Basel-Landschaft finanziert.

Die Gemeinde Aesch bietet gemeinsam mit der Gemeinde Pfeffingen den Schülerinnen und Schülern den Besuch der eigenen Musikreisschule an.

Zur Ergänzung des Schulunterrichts stehen den Erziehungsberechtigten für ihre Kinder die Kinderbetreuung Aesch (KiBeA) und/oder der Mittagstisch zur Verfügung.

ERFOLGSRECHNUNG

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017*	Budget 2016*	Rechnung 2015*
2	Bildung	11'214'053.00	10'709'420.00	10'390'356.23
2110	Kindergarten	1'695'425.00	1'957'050.00	1'893'050.75
2120	Primarschule	6'488'965.00	5'906'790.00	5'853'425.46
2140	Musikschule	1'103'193.00	1'078'000.00	1'072'920.02
2170	Schützenmatt Liegenschaft	622'800.00	654'640.00	581'156.25
2171	Neumatt Liegenschaft	438'300.00	391'300.00	393'929.70
2172	Sekundarschule Liegenschaft	-105'800.00	-256'950.00	-236'409.15
2176	Kindergärten Liegenschaft	437'400.00	412'600.00	428'573.60
2180	Schulergänzende Tagesbetreuung	373'950.00	392'720.00	320'300.20
2181	Mittagstisch Sekundarschule	0.00	0.00	0.00
2190	Schulleitung und Schulrat	2'000.00	2'000.00	2'000.00
2192	Volksschule, Sonstiges	110'300.00	123'750.00	33'889.40
2990	Übrige Bildung	47'520.00	47'520.00	47'520.00

* (+ = Aufwand | - = Ertrag)

in CHF

KOMMENTAR

2110 Kindergarten/2120 Primarschule

Seit dem Schuljahr 2015/2016 dauert die Primarstufe sechs statt fünf Jahre, weshalb das Budget nicht mit der Rechnung vergleichbar ist. Der Ausgleich der Lohnkosten für das 6. Schuljahr wird über den Finanzausgleich abgewickelt und schlägt sich in der Funktion Finanzen und Steuern nieder. Der Unterricht an der Primarstufe wird immer mehr mit technischen Hilfsmitteln wie iPads und PCs gestaltet. Der Aufwand für die Wartung der Geräte und der entsprechenden Software hat dadurch stark zugenommen. Der Gemeinderat hat darum die Schaffung einer neuen 60%-Stelle für den Betrieb der IT-Infrastruktur der Primarschule bewilligt. Die aktuellen Schülerzahlen führen dazu, dass es weniger Kindergartenklassen gibt, was zu tieferen Kosten führt. Auf der Primarstufe wird es mehr Klassen geben, was höhere Lohnkosten nach sich zieht.

Im Jahr 2015 wurde für die Schule eine neue Schuladministrationslösung eingeführt. Im Weiteren mussten diverse PCs ersetzt werden. Im Vergleich zur Rechnung 2015 weist das Budget 2017 daher einen um CHF 36'000 tieferen Sachaufwand aus.

2140 Musikschule

Die Musikschule geht von einer leicht steigenden Nachfrage aus. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten decken nur einen Teil der

damit verbundenen Mehrkosten. Hinzu kommt, dass mehr Schulgelder an andere Gemeinden erwartet werden. Das Budget 2017 weist daher mit einem Kostenanteil der Gemeinde Aesch von CHF 1.103 Mio. einen höheren Aufwand von CHF 22'000 aus als das Budget 2016 und die Rechnung 2015.

2170/2171/2172 Liegenschaften Schützenmatt, Neumatt und Sekundarschule

Die für den Werterhalt des Schulhauses Schützenmatt notwendigen Unterhaltsarbeiten wurden auf die Jahre 2016 und 2017 aufgeteilt. Die Budgets der beiden Jahre sind daher höher angelegt als die Rechnung 2015. Gleichzeitig verzeichnet die Gemeinde Mietausfälle von CHF 30'000, da der Kanton keine Räume mehr anmietet. Das Schulhaus Neumatt wurde 2015/2016 saniert, was nun im Jahr 2017 zu höheren Abschreibungen von rund CHF 50'000 führt. Hinzu kommen höhere Wartungs- und Unterhaltskosten für die Brandmeldeanlage. Für den Unterhalt der Sekundarschul-Liegenschaft, welche durch die Gemeinde sichergestellt und durch den Kanton finanziert wird, nähert man sich einer Kostenrechnung an.

2176 Kindergärten Liegenschaften

Für den Kindergarten Ochsen Garten hat sich der monatliche Mietbetrag erhöht, was zu Mehrausgaben im Vergleich zum Budget 2016 und zur Rechnung 2015 führt.

2180 Schulergänzende Tagesbetreuung

Seit der Einführung der Schulergänzenden Tagesbetreuung sind die Nachfrage und damit auch die Kosten stetig angestiegen. Für das Jahr 2017 wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten auf einem Niveau von CHF 370'000 einpendeln.

2181 Mittagstisch Sekundarschule

Die Kosten für den Mittagstisch Sekundarschule werden vom Kanton getragen.

2192 Volksschule, Sonstiges

Seit dem Jahr 2016 sind wieder alle Vakanzen im Sekretariat besetzt, was zu einer Abweichung von der Rechnung 2015 führt. Das Budget 2017 ist nicht vergleichbar mit der Rechnung 2015. Im 2015 hat die Gemeinde einen ausserordentlichen Abgrenzungsbetrag vom Kanton erhalten. Das Budget 2017 fällt tiefer aus als das Budget 2016, weil in der Schulsozialarbeit Sekundar Stellenprozente gekürzt wurden.

2990 Übriges Bildungswesen

In dieser Position werden die Kosten für die Erwachsenenbildung Aesch-Pfeffingen (EBAP) erfasst. Diese befasst sich mit der Organisation und Durchführung von Erwachsenenbildungskursen sowie der Organisation und Betreuung des Familienzentrums «Brüggli».

KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE



Eveline Sprecher



Bruno Theiler



Marianne Hollinger



Sabrina Häring

LEGISLATURZIELE

Dem Gemeinderat ist ein vielfältiges und abwechslungsreiches Kultur- und Freizeitprogramm wichtig. Eine gute Infrastruktur bildet die Basis dafür. Der Löhrenacker beherbergt schon heute zahlreiche Sportarten, vom Reitplatz über den Tennisplatz bis zum Fussballplatz wird vieles abgedeckt. Die unterschiedlichen Vereine tragen immer wieder neue Ideen und Bedürfnisse an die Gemeinde heran. Einige Projekte wie die Street-Workout-Anlage lassen sich rasch und unkompliziert realisieren. Andere wiederum benötigen eine sorgfältige Planung und Einbettung in ein Gesamtkonzept. Die Gemeinde erarbeitet daher einen Masterplan für den Löhrenacker. Dieser soll eine ganzheitliche mittel- bis langfristige Planung ermöglichen. Ergänzend prüft der Gemeinderat die Realisierung von Waldspielplätzen.

Die Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA) befindet sich im Besitz von Aktionärgemeinden. Damit das Angebot mit anderen Anbietern mithalten kann, müssen grundlegende Entscheide gefällt und die Weichen gestellt werden.

KOMMENTAR

Im Gartenbad stehen Ausgaben von insgesamt CHF 400'000 für Betonsanierungen an der Tragkonstruktion des Gebäudes, für die Sanierung des Flachdachs, des Hauptdachs sowie der WC-Anlagen an. In den Aussensportanlagen sind Investitionen von insgesamt CHF 220'000 geplant. Diese beinhalten hauptsächlich den Ersatz des Flutlichts von CHF 70'000. Um die mittel- bis langfristige Planung des Löhrenacker-Areals zu starten, sind CHF 60'000 als Planungskredit eingesetzt. Die Sanierung der Mehrzweckhalle ist abgeschlossen. Nach 15 Jahren Betrieb muss die Tragkonstruktion des Jugendhauses «phönix» saniert werden. Dafür wurden Investitionen im Umfang von CHF 125'000 geplant.

INVESTITIONEN

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	775'000.00	3'240'000.00	2'413'760.85
3411	Gartenbad	400'000.00	145'000.00	0.00
3412	Hallenbad	0.00	700'000.00	149'414.55
3415	Aussensport	220'000.00	500'000.00	39'548.05
3419	Mehrzweckhalle	0.00	1'800'000.00	2'197'818.70
3420	Freizeit	30'000.00	30'000.00	26'979.55
3421	Jugendhaus	125'000.00	65'000.00	0.00

in CHF

LEISTUNG

Der Bevölkerung soll ein vielseitiges und abwechslungsreiches Kultur-, Sport- und Freizeitangebot geboten werden. Dafür unterhält die Gemeinde eine Vielzahl von Sport- und Freizeitanlagen und unterstützt Sport- und Kulturvereine.

Die Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Gemeinde. Das Jugendhaus «phönix» steht für Jugendliche bis 20 Jahre offen. Nebst dem Treffpunkt engagiert sich das Team des «phönix» unter anderem in der Prävention oder im Streetworking. Mit dem Fonds Jugendförderung wird die Jugendarbeit von Vereinen unterstützt.

ERFOLGSRECHNUNG

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017*	Budget 2016*	Rechnung 2015*
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	2'291'950.00	2'279'600.00	2'076'590.55
3210	Bibliotheken	149'600.00	149'600.00	148'587.15
3220	Konzert und Theater	17'450.00	17'450.00	17'645.00
3290	Kultur, Sonstiges	152'500.00	147'600.00	136'026.70
3410	Übriger Sport	12'900.00	19'000.00	19'018.60
3411	Gartenbad	464'700.00	447'200.00	455'378.65
3412	Hallenbad	243'900.00	219'500.00	162'270.25
3415	Aussensport	263'900.00	357'000.00	252'683.25
3419	Mehrzweckhalle	505'200.00	415'350.00	355'010.40
3420	Freizeit	116'100.00	115'100.00	167'796.75
3421	Jugendhaus	341'450.00	355'250.00	338'304.70
3422	Schloss-Chäller	19'790.00	24'550.00	7'479.80
3423	Wyschluch	4'460.00	12'000.00	16'389.30

* (+ = Aufwand | - = Ertrag)

in CHF

KOMMENTAR

3411 Gartenbad

Der Sommer 2015 war eine sehr gute Saison mit zahlreichen Badegästen, was zu überdurchschnittlichen Einnahmen durch Eintritte führte. Als Basis für die Erstellung des Budgets 2017 des Gartenbads dienen die Durchschnittswerte der letzten Jahre.

3412 Hallenbad

Die wesentlichste Abweichung zur Rechnung entsteht durch ausbleibende Mieterträge vom Kanton, da auf Sekundarstufe kein Schwimmunterricht mehr stattfindet. Im Weiteren werden wegen der Sanierung des Hallenbads ab dem Jahr 2017 höhere Abschreibungen anfallen.

3415 Aussensport

Für das Jahr 2016 wurde ein höherer Betriebs- und Sachaufwand für ausserordentliche Unterhaltsarbeiten budgetiert. Ab dem Jahr 2017 bewegen sich die Aufwendungen für den Aussensport wieder auf dem durchschnittlichen Niveau der früheren Jahre.

3419 Mehrzweckhalle

Im Jahr 2016 und 2017 sind Mieteinnahmen für Vermietungen an den Kanton für die Sekundarschule im Umfang von rund CHF 20'000 ausgefallen. Im Weiteren fallen mit der Sanierung höhere Abschreibungen im Umfang von CHF 80'000 an. Mit der Auflösung des Fonds «Sanierung Mehrzweckhalle» können diese teilweise kompensiert werden. Ausserdem verursachen im Jahr 2017 Servicearbeiten an der Brandmeldeanlage und die Sanierung einer Wasserleitung mit Dosieranlage Mehrkosten.

3420 Freizeit

Das Budget 2017 kann nicht mit der Rechnung 2015 verglichen werden, da der Gemeinderat im Jahr 2015 für die Durchführung des Festes «Aesch – 200 Jahre eidgenössisch» einen Kompetenzkredit sprach.

3422 Schloss-Chäller /**3423 Wyschluch**

Der Personalaufwand für die beiden Positionen wurde bis und mit 2015 nicht getrennt verrechnet. Die Rechnung 2015 kann daher nicht mit dem Budget 2016 und 2017 verglichen werden. Für das Budget 2017 wurde der Personalaufwand im Vergleich zum Budget 2016 nach unten korrigiert.



Monika Fanti

LEGISLATURZIELE

Gesundheit

Die Kosten für Kranken- und Pflegeheime sowie die Kosten für die ambulante Krankenpflege steigen kontinuierlich an. Der Kanton hat das Alters- und Pflegegesetz des Kantons Basel-Landschaft überarbeitet. Das Inkrafttreten wird für das Jahr 2018 erwartet. Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, die Auswirkungen bereits vorab zu identifizieren und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen vorzubereiten. Generell gilt es, im Bereich Alter vorausschauend zu denken und Wohnformen zu fördern, die einen möglichst langen Verbleib in den eigenen vier Wänden ermöglichen.

Soziale Sicherheit

Die Kosten im Sozialhilfereich können von der Gemeinde nur beschränkt beeinflusst werden. Trotzdem sollen die Sozialhilfekosten der Gemeinde Aesch pro Einwohnerin/Einwohner auch künftig im kantonalen Vergleich zu den niedrigsten gehören.

LEISTUNG

Der Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege (Alter) ist Aufgabe der Gemeinden. Gemäss Pflegegesetz unterstützt die Gemeinde die Aescher Bewohner bei der Finanzierung ihres Pflegeplatzes. Für die Pflege zu Hause arbeitet die Gemeinde Aesch mit privaten Institutionen zusammen. Die ambulante Pflege umfasst die Mütter- und Väterberatung, Kosten für Hebammen oder die Geburtshilfe. Je nach Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten der Kinder- und Jugendzahnpflege.

ERFOLGSRECHNUNG

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017*	Budget 2016*	Rechnung 2015*
4	Gesundheit	1'930'570.00	1'994'850.00	1'754'346.15
4120	Kranken- und Pflegeheime	1'244'000.00	1'370'000.00	1'180'748.05
4210	Ambulante Krankenpflege	643'750.00	571'450.00	542'017.20
4330	Schulgesundheitsdienst	2'000.00	2'600.00	910.00
4331	Kinder- und Jugendzahnpflege	40'000.00	50'000.00	29'850.90
4340	Lebensmittelkontrolle	820.00	800.00	820.00

* (+ = Aufwand | - = Ertrag)

in CHF

KOMMENTAR

4120 Kranken- und Pflegeheime

Die Pflegenormkosten in Alters- und Pflegeheimen wurden vom Kanton per 2016 erhöht. Insgesamt wird deswegen ab dem Jahr 2016 gegenüber der Rechnung 2015 mit Mehrkosten gerechnet. Auf Basis einer Hochrechnung und der Budgeteingabe des Alterszentrums «Im Brüel» ist gegenüber der Rechnung 2015 mit einem Anstieg von CHF 63'000 zur rechnen.

4210 Ambulante Krankenpflege

Die Kosten für die Ambulante Krankenpflege sind höher veranschlagt, da der Beitrag an die Spitex ansteigt.

4330 Schulgesundheitsdienst / 4331 Kinder- und Jugendzahnpflege

Die effektiv eingesetzten Mittel hängen von der Anzahl Konsultationen, den durchgeführten Behandlungen und den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten ab.

LEISTUNG

Sozialhilfe setzt dort ein, wo eigene Bestrebungen und andere finanzielle Hilfen ausgeschöpft sind. Die Sozialen Dienste setzen sich dafür ein, durch Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen sowie durch Sachhilfe Schwierigkeiten vorzubeugen sowie Notlagen und deren Ursachen zu verhindern oder zu beseitigen.

Die Gemeinde bietet Module für die familienergänzende Betreuung an und beteiligt sich je nach Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten an den Kosten. Dies ermöglicht eine moderne Familiengestaltung und erhöht die Chancengleichheit unabhängig des Einkommens der Erziehungsberechtigten.

Im Weiteren unterstützt die Gemeinde Hilfsaktionen im In- und Ausland.

ERFOLGSRECHNUNG

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017*	Budget 2016*	Rechnung 2015*
5	Soziale Sicherheit	4'856'700.00	4'109'300.00	4'112'049.52
5220	Ergänzungsleistungen IV	0.00	793'000.00	749'637.00
5310	Alters- u. Hinterlassenenversicherung AHV	5'000.00	5'000.00	11'464.60
5320	Ergänzungsleistungen AHV	2'482'000.00	1'102'000.00	1'045'470.00
5350	Leistungen an das Alter	36'400.00	20'000.00	17'508.40
5440	Jugendschutz	81'500.00	81'500.00	277'798.90
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	346'500.00	404'500.00	250'040.15
5600	Soziales Wohnungswesen	4'000.00	4'000.00	0.00
5720	Sozialhilfe	1'060'300.00	869'400.00	984'733.92
5722	Sozialhilfe Asylbereich	45'000.00	30'000.00	16'483.45
5730	Asylwesen	-35'000.00	-20'000.00	-129'050.50
5790	Übriges Sozialwesen	705'300.00	694'200.00	656'306.15
5920	Hilfsaktionen im Inland	85'700.00	85'700.00	142'011.45
5930	Hilfsaktionen im Ausland	40'000.00	40'000.00	89'646.00

* (+ = Aufwand | - = Ertrag)

in CHF

KOMMENTAR

5220 Ergänzungsleistungen IV /

5320 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Im Zuge der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde entschieden, dass neu der Kanton die Ergänzungsleistungen für Invalidität vollumfänglich übernimmt. Die Gemeinden tragen im Gegenzug die Kosten der Ergänzungsleistungen der AHV. Was kostenneutral hätte erfolgen sollen, bringt den Gemeinden eine erhebliche Mehrbelastung, da die Ergänzungsleistungen der AHV weit stärker ansteigen als jene für die IV. Hinzu kommt eine vom Kanton geleistete Kompensation. Diese wirkte sich positiv auf die Jahre 2015 und 2016 aus.

5350 Leistungen an das Alter

Der Seniorenrat plant eine Umfrage unter den Seniorinnen und Senioren, um Erkenntnisse über künftige Angebote für Seniorinnen und Senioren zu gewinnen. Weiter wird der Wegweiser für Seniorinnen und Senioren überarbeitet.

5440 Jugendschutz

Mit dem Rechnungsabschluss 2015 wurde beschlossen, eine Fondszuweisung von CHF 200'000 in den Fonds «Jugendförderung» vorzunehmen, weshalb die Rechnung 2015 abweicht.

5451 Kinderkrippen und Kinderhorte

Im Jahr 2015 fielen die Kosten ausserordentlich tief aus, da ein Grossteil der Plätze von den Erziehungsberechtigten voll bezahlt wurde. Dies führte dazu, dass die Gemeinde weniger Subventionen auszahlte. Für das Budget 2017 wird wieder mit einer durchschnittlichen Subventionsquote gerechnet.

5720 Sozialhilfe

Die Kosten für die Sozialhilfe bewegen sich auf einem stabilen Niveau. Im Jahr 2015 erhielt die Gemeinde ausserordentlich hohe Rückerstattungen des Kantons. Mit diesen kann für das Jahr 2017 nicht gerechnet werden. Im Weiteren wurden die sonstigen Entgelte (z.B. Alimente oder IV-Renten) im Jahr 2016 voraussichtlich zu hoch budgetiert.

5722 Sozialhilfe Asylwesen

Um den Entwicklungen der letzten Monate Rechnung zu tragen, wurde das Budget 2017 leicht angepasst.

5730 Asylwesen

Die Kosten im Asylbereich sind langfristig ausgeglichen, da diese vom Bund getragen werden.

5790 Übriges Sozialwesen

Diese Position enthält unter anderem die Personalkosten der Abteilung Soziale Dienste. Der Personalaufwand wird im 2016 höher als geplant sein, da wegen krankheitsbedingter Ausfälle Stellvertretungen notwendig waren.

5920 Hilfsaktionen im Inland

Die Kosten sind auf Vorjahresniveau. Mit dem Rechnungsabschluss 2015 wurde beschlossen, CHF 50'000 des Ertragsüberschusses für Hilfsprojekte im Inland zu verwenden.

5930 Hilfsaktionen im Ausland

Die Kosten sind auf Vorjahresniveau. Mit dem Rechnungsabschluss 2015 wurde beschlossen, CHF 50'000 des Ertragsüberschusses für Hilfsprojekte im Ausland zu verwenden.

VERKEHR



Sabrina Häring

LEGISLATURZIELE

Aesch kennt mehrere Verkehrsknotenpunkte: der Tramübergang Hauptstrasse/Ettingerstrasse, Angenstein und die Kreuzung Hauptstrasse/Arlesheimerstrasse in Aesch Nord. Täglich kommt es an den unterschiedlichen Stellen zu Stau. Die betroffenen Strassenabschnitte gehören dem Kanton Basel-Landschaft. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die Knotenpunkte mit der entsprechenden Priorität behandelt werden. Für den Knotenpunkt Angenstein und den Tramübergang wurden vom Kanton bereits detaillierte Machbarkeitsstudien in Auftrag gegeben.

In Aesch Nord erfolgt 2016 der Spatenstich für den Zubringer. Zusätzlich zu den Entlastungen der Knotenpunkte setzt sich die Gemeinde dafür ein, dass der Kanton die Ortseinfahrt und -durchfahrt aufwertet. Die Gemeinde soll entlang der Hauptverkehrsachse eine moderne und freundliche Visitenkarte erhalten.

Die allgemeine Parkplatzsituation wurde bereits analysiert. Für die aktuelle Legislaturperiode gilt es nun, die Erkenntnisse umzusetzen.

KOMMENTAR

Für die Sanierung der befestigten Feldwege stehen Investitionen von CHF 80'000 an, für die allgemeinen Feinbeläge im Strassenbau und die Strasseninstandstellung von CHF 290'000 sowie für neue Strassenbeleuchtung von CHF 120'000 bevor. Hinzu kommen die Gemeindebeiträge für den bereits vollzogenen Ausbau der Infrastruktur der Linie 11 von Ruchfeld bis Endstation Aesch (Landratsbeschluss Nr. 2481 vom 23. März 1995) von CHF 252'000.

INVESTITIONEN

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
6	Verkehr	888'100.00	937'100.00	1'025'515.66
6150	Gemeindestrassen/Werkhof	636'000.00	685'000.00	734'640.51
6230	Agglomerationsverkehr	252'100.00	252'100.00	290'875.15

in CHF

LEISTUNG

Der Bevölkerung und der Wirtschaft müssen Strassen, Wege und Plätze in gutem Zustand zur Verfügung stehen. Dazu werden diese laufend unterhalten und instand gesetzt. In diesem Rahmen reinigt der Werkhof die Gemeindestrassen, Plätze, Spazierwege, Gehwege, Sport- und Freizeitanlagen und fährt auch zuverlässig den Winterdienst. Den Unterhalt und die Ersatzmassnahmen der Strassen, Wege und Plätze stimmt die Gemeinde eng mit den Bauarbeiten an den Wasser- und Abwasserleitungen ab. So sollen Synergien geschaffen werden, damit die Verkehrsbehinderungen so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere spricht sich die Gemeinde auch mit weiteren Werkeigentümern wie IWB und EBM regelmässig ab.

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs setzt sich die Gemeinde für den Erhalt und den Ausbau des Angebotes ein.

ERFOLGSRECHNUNG

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017*	Budget 2016*	Rechnung 2015*
6	Verkehr	1'799'100.00	1'851'600.00	1'835'062.49
6150	Gemeindestrassen/Werkhof	1'784'100.00	1'830'600.00	1'819'462.49
6230	Agglomerationsverkehr	15'000.00	21'000.00	15'600.00

* (+ = Aufwand | - = Ertrag)

in CHF

KOMMENTAR

6150 Gemeindestrassen/Werkhof

Das Budget 2017 weist im Vergleich zur Rechnung 2015 einen um CHF 38'000 höheren Personalaufwand aus. Im Vergleich zum Budget 2016 ist dieser CHF 18'000 tiefer. Die Abweichung zur Rechnung 2015 ist einerseits auf den ordentlichen Stufenanstieg gemäss dem kantonalen Lohnmodell und andererseits auf wieder besetzte Vakanz zurückzuführen. Nachdem die Stelle des stellvertretenden Werkhofleiters über längere Zeit unbesetzt war, konnte aus den eigenen Reihen ein geeigneter Ersatz gewonnen werden. Die dadurch frei gewordene Vorarbeiterstelle konnte durch einen Neuzugang ersetzt

werden. Im Weiteren erhielt das Werkhofteam fachkundige Unterstützung für eine entstandene Vakanz im Bereich Landschaftsgärtnerei.

Der laufende Unterhalt wurde im Jahr 2016 weiter entlastet durch eine Entnahme aus dem Fonds «Ersatzabgaben für Parkplätze» in der Höhe von CHF 20'000. Gegenüber der Rechnung 2015 fällt das Budget 2017 CHF 44'000 höher aus, was auf geringere Betriebs- und Unterhaltsarbeiten im Jahr 2015 zurückzuführen ist. Für das Jahr 2017 werden die laufenden Unterhaltsarbeiten wiederum nicht über Fondsentnahmen finanziert.

Der Werkhof erbringt auch zahlreiche interne Leistungen. Diese werden über interne Verrechnungen abgegolten, damit der Bereich Verkehr nicht unnötig belastet wird. Zu diesen Leistungen zählen unter anderem Unterhalt und Betrieb des Friedhofs (siehe Umweltschutz und Raumordnung), Unterhalt und Betrieb der Sportanlagen (siehe Kultur, Sport, Freizeit, Kirche) oder Unterhalt der Sekundarliegenschaft Neumattschulhaus (siehe Bildung).

UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG



Eveline Sprecher

LEGISLATURZIELE

In Aesch wird rege gebaut. An vielen Orten entwickeln private Grundeigentümer Bauvorhaben, die mittels Quartierpläne realisiert werden sollen. In Aesch Nord soll in den nächsten zwei Jahren das erste hohe Haus mit modernem Wohnraum und attraktiven Gewerbeflächen entstehen. Mit den angedachten Quartierplänen für Aesch Nord und weiteren Standorten soll Aesch an geeigneten, peripheren Orten nach innen verdichtet werden.

Das übrige Siedlungsgebiet soll sich im gewohnten Rahmen entwickeln. Damit sich diese Quartiere weiterhin kontrolliert und massvoll entwickeln können, müssen die bestehenden Planungsinstrumente überprüft werden. Der Zonenplan und das Zonenreglement werden daher überarbeitet. Auch der kommunale Richtplan als übergeordnetes Planungsinstrument soll angepasst werden.

KOMMENTAR

Im Bereich des allgemeinen Haushalts sind Investitionen von CHF 50'000 für die Naturschutzmassnahmen gemäss Naturschutzkonzept und für ein Leuchtturmprojekt aus der Arbeitsgruppe «Birsark Landschaft» in der Höhe von CHF 20'000 geplant. Für den Ersatz der Kühlanlage in der Abdankungshalle des Friedhofs sind CHF 20'000 veranschlagt. Für die Teilrevision des Zonenplans sind CHF 185'000 eingeplant. Für Quartierplanungen wie Aesch Nord werden CHF 215'000 getätigt.

Im Jahr 2015 lancierte der Gemeinderat den Studienauftrag für die Entwicklung des Dorfzentrums. Im 2016 fiel der Startschuss für die Quartierplanung. Die weiteren Kosten für den Quartierplan werden die Investitionsrechnung 2017 voraussichtlich nur gering belasten, da ein grosser Teil der Kosten von den Eigentümern übernommen wird.

INVESTITIONEN

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
7	Umweltschutz und Raumordnung	550'000.00	457'000.00	157'640.97
7500	Arten- und Landschaftsschutz	70'000.00	100'000.00	60'282.95
7710	Friedhof und Bestattungen	20'000.00	20'000.00	0.00
7900	Raumplanung	460'000.00	337'000.00	97'358.02

in CHF

LEISTUNG

Die Aufwendungen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Abfallbeseitigung sind in den entsprechenden Spezialfinanzierungen im Anhang detailliert beschrieben.

Für eine nachhaltige und sortenreine Entsorgung stehen der Bevölkerung verschiedene Entsorgungsdienstleistungen zur Verfügung wie die Recyclingstellen für Glas und Alu/Blech, die Kehrriemtabfuhr oder der Bring- und Holtag mit der Sonderabfallsammlung. Weiter sensibilisiert die Gemeinde die Einwohnerinnen und Einwohner regelmässig für besondere Umweltthemen.

Der Werkhof ist um den Unterhalt des Friedhofs besorgt. Er hebt die Gräber aus, unterhält diese, wo gewünscht, und ist verantwortlich für die Pflege des gesamten Areals.

Mit einer übergeordneten Raumplanung sorgt der Gemeinderat dafür, dass sich die Gemeinde wunschgemäss entwickeln kann.

ERFOLGSRECHNUNG

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017*	Budget 2016*	Rechnung 2015*
7	Umweltschutz und Raumordnung	712'360.00	744'050.00	1'579'814.45
7300	Abfallbewirtschaftung	82'860.00	80'850.00	79'354.60
7410	Gewässerverbauungen	4'000.00	4'000.00	599.20
7500	Arten- und Landschaftsschutz	52'300.00	42'300.00	15'982.35
7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz	61'000.00	65'500.00	38'710.95
7620	Hundehaltung	1'500.00	1'500.00	-2'930.45
7690	Übriger Umweltschutz	56'500.00	54'800.00	50'733.75
7710	Friedhof und Bestattungen	348'900.00	363'800.00	305'560.50
7900	Raumplanung	105'300.00	131'300.00	1'091'803.55

* (+ = Aufwand | - = Ertrag)

in CHF

KOMMENTAR

7500 Arten- und Landschaftsschutz

Die Abweichung zur Rechnung 2015 entsteht infolge neu lancierter Projekte in der Höhe von CHF 30'000. Die neuen Projekte befassen sich unter anderem mit der Neophytenbekämpfung am Birsufer. Die Beseitigung der gebietsfremden Pflanzen wurde in den Vorjahren durch Stiftungen finanziert. Damit die Beseitigung weitergeführt werden kann, wurden je CHF 20'000 in die Budgets 2016 und 2017 aufgenommen. Im Weiteren wurden CHF 10'000 für die Arbeitsgruppe Birspark Landschaft und die Internationale Bauausstellung Basel budgetiert.

7610 Luftreinhaltung und Klimaschutz

Die Budgetabweichung der Jahre 2016 und 2017 von rund CHF 24'000 im Vergleich zur Rechnung 2015 ist insbesondere auf nicht genutzte Förderbeiträge für Solaranlagen zurück zu führen. Im Jahr 2017 wurden die Förderbeiträge für Solaranlagen sowie für Elektrowelos um gesamthaft CHF 9'500 reduziert. Im Gegenzug wurden die Mittel für Energiestadt-Massnahmen um CHF 5'000 erhöht, was die Reduktion wieder kompensiert.

7900 Raumplanung

Wegen der zahlreichen Quartierplanungen von Privaten erhöht sich der Aufwand im Vergleich zu den Vorjahren. Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.06.2016, als Ergebnisverwendung der Rechnung 2015 CHF 1 Mio. in den Fonds Standortentwicklung einzulegen, ist in der Rechnung 2015 ersichtlich.

VOLKSWIRTSCHAFT



Marianne Hollinger

LEGISLATURZIELE

Vom kleinen Dorflädeli über lokale und regionale KMUs bis zu internationalen Unternehmen sollen alle in Aesch ihren Platz haben.

Die Hollenmatt wurde im kantonalen Richtplan als Standort für sauberes Aushubmaterial aufgenommen. Mit der Auffüllung des Areals soll der Boden der Landwirtschaft erhalten bleiben und als Fruchtfolgefläche genutzt werden können. Nun ist es an der Grundeigentümerin, den Prozess zu starten, damit die Gemeindeversammlung in dieser Legislatur darüber beschliessen kann.

KOMMENTAR

In der Funktion Volkswirtschaft ist die Fortführung der laufenden Investitionen zur Instandhaltung der Drainagen im Umfang von CHF 20'000 geplant.

INVESTITIONEN

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
8	Volkswirtschaft	20'000.00	80'000.00	35'092.65
8120	Strukturverbesserung	20'000.00	80'000.00	35'092.65

in CHF

LEISTUNG

Der Gemeinderat fördert eine diversifizierte Volkswirtschaft. Dafür pflegt der Gemeinderat persönliche Kontakte und versucht, wo immer möglich, Hürden und Überregulierungen abzubauen. Dies eröffnet ein breites Angebot an Arbeitsplätzen in der Gemeinde. Im Weiteren werden die Konzessionsabgaben für Durchleitungsrechte unter den Aescher Strassen für Elektrizität und Gas in die Funktion Volkswirtschaft gebucht.

ERFOLGSRECHNUNG

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017*	Budget 2016*	Rechnung 2015*
8	Volkswirtschaft	-124'000.00	-85'900.00	-144'291.44
8120	Strukturverbesserung	33'000.00	31'000.00	17'957.70
8140	Produktionsverbesserung	19'850.00	15'450.00	20'527.35
8200	Forstwirtschaft	50'000.00	50'000.00	50'000.00
8300	Jagd und Fischerei	0.00	0.00	-90.10
8400	Tourismus	3'850.00	3'850.00	3'850.00
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	7'300.00	31'800.00	4'866.35
8710	Elektrizität	-148'000.00	-148'000.00	-148'089.00
8720	Gas	-90'000.00	-70'000.00	-93'313.74

* (+ = Aufwand | - = Ertrag)

in CHF

KOMMENTAR

8500 Industrie, Gewerbe, Handel

Im Jahr 2016 fand nach vier Jahren eine weitere Ausgabe der Industrie- und Gewerbeausstellung Aesch (IGEA) statt. Die Gemeinde war mit einem eigenen Stand vertreten. Die entsprechenden Kosten entfallen für das Jahr 2017.

8720 Gas

Die Konzessionseinnahmen von EBM und IWB werden der Rechnung 2015 angepasst.



Andreas Spindler

LEGISLATURZIELE

Um wettbewerbsfähig zu bleiben und den Steuerfuss nicht erhöhen zu müssen, ist eine nachhaltige Entwicklung notwendig. Unterschiedliche externe Faktoren beeinflussen die Gemeinde dabei. Eine davon ist die ausstehende Unternehmenssteuerreform III des Kantons Basel-Landschaft. Hinzu kommt, dass der Kanton immer mehr Aufgaben an die Gemeinden delegiert. Diese Faktoren gilt es auszugleichen. Eine optimale Bewirtschaftung der Finanzverbindlichkeiten stellt dabei eine Möglichkeit dar, dies zu beeinflussen.

Der Gemeinderat prüft die Einführung von Globalbudgets. Damit wird die bestehende Ausgabendisziplin beibehalten. Das von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget kann dann jedoch flexibler innerhalb der vorgesehenen Funktion eingesetzt werden.

LEISTUNG

Die Gemeinden erheben die Einkommens- und Vermögenssteuer bei den natürlichen Personen sowie die Ertrags- und Kapitalsteuer bei den juristischen Personen mit Sitz in Aesch. Die Gemeinde erhebt gegen Entschädigung der Kirche die Kirchensteuer. Mit einer optimierten Schulden- und Vermögensverwaltung strebt die Gemeinde tiefe Zinsen und nachhaltige Erträge aus Liegenschaften und Baurechtszinsen an. Um auf die finanziellen Entwicklungen reagieren zu können, wird der mittelfristige Finanzplan regelmässig überarbeitet.

ERFOLGSRECHNUNG

Konto	Erfolgsrechnung	Budget 2017*	Budget 2016*	Rechnung 2015*
9	Finanzen und Steuern	-28'189'200.00	-26'804'200.00	-27'489'075.09
9100	Steuern aktuelles Jahr	-24'100'000.00	-24'200'000.00	-22'472'937.56
9101	Steuern Vorjahre	-2'065'000.00	-568'000.00	-3'317'592.64
9102	Zinsdienst Steuern	-230'000.00	-220'000.00	-264'136.44
9300	Finanz- und Lastenausgleich	-1'093'000.00	-1'147'000.00	-2'022'482.00
9610	Zinsen	206'200.00	352'700.00	362'262.99
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	-202'400.00	-366'900.00	-564'368.35
9710	Rückvergütung aus CO ₂ -Abgabe	-5'000.00	-5'000.00	-9'821.09
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	-700'000.00	-650'000.00	800'000.00

* (+ = Aufwand | - = Ertrag)

in CHF

KOMMENTAR

9100 Steuern aktuelles Jahr /**9101 Steuern Vorjahre /****9102 Zinsdienst Steuern**

Die Steuersituation hat sich nachhaltig stabilisiert. Der Steuerertrag im Abschluss 2015 ist durch Einmaleffekte wie ausserordentlich hohe Nach- und Strafsteuern beeinflusst. Wegen der positiven Steuerentwicklung bei den natürlichen Personen kann aber davon ausgegangen werden, dass sich der Steuerertrag positiv entwickeln wird. Dies ist unter anderem auf den erwarteten Bevölkerungszuwachs mit der Fertigstellung von neuem Wohnraum zurückzuführen. Bei den juristischen Personen ist wegen Neuansiedlungen ebenfalls mit einem leichten Wachstum zu rechnen. Diese Entwicklungen wurden bei der

Budgetierung berücksichtigt (siehe untenstehende Tabelle). Mit der positiven Steuerentwicklung gehört Aesch im Finanzausgleich zu den Gebergemeinden (vgl. 9300 Finanz- und Lastenausgleich).

Mit dem vom Landrat beschlossenen Maximum für Fahrtkosten (Pendlerabzug) in der Höhe von CHF 6'000 entstehen für die Gemeinde Mehreinnahmen ab dem Steuerjahr 2017. Diese konnten zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht genau eruiert werden und sind daher für das Budget 2017 noch nicht berücksichtigt. Ein Ausblick in die Zukunft zeigt, dass die Unternehmenssteuerreform III (USR III) voraussichtlich per 2019 in Kraft gesetzt wird. Diese wird zu Mindereinnahmen auf Gemeindeebene führen.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Der Finanz- und Lastenausgleich setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Gegenüber der Rechnung 2015 sinken die Einnahmen voraussichtlich um CHF 929'000. Hauptgrund dafür ist die verbesserte Steuerkraft der Gemeinde.

9610 Zinsen /**9630 Liegenschaften des Finanzvermögens**

Die Zinsbelastung für die Gemeinde Aesch wird sich gegenüber der Rechnung 2015 und dem Budget 2016 voraussichtlich um CHF 153'000 reduzieren. Dies hängt mit der Rückzahlung eines neun Jahre alten Darlehens zusammen, welches zu wesentlich besseren Zinskonditionen wieder aufgenommen werden kann. Hinzu kommt die Empfehlung des Statistischen Amtes, auf die Verzinsung der Kapitalien der Spezialfinanzierungen im Jahr 2017 zu verzichten. Im Weiteren sind in der Rechnung 2015 Buchgewinne von CHF 201'000, die zu einem höheren Finanzertrag bei den Liegenschaften des Finanzvermögens geführt haben. Im Budget 2017 sind werterhaltende Investitionen in die Liegenschaften des Finanzvermögens geplant. Früher konnten diese Ausgaben unter der Investitionsrechnung abgewickelt werden. Mit der Einführung von HRM 2 ist dies nur noch als direkte Belastung in der Erfolgsrechnung möglich.

	Budget 2017	Vorschau 2016	Budget 2016	Rechnung 2015	Rechnung 2014
Steuern natürliche Personen (aktuelles Jahr und Vorjahr)	21'450'000	21'293'000	20'100'000	21'237'823	19'787'916
Steuerabschreibungen natürliche Personen	-150'000	-150'000	-200'000	-195'173	-280'958
Steuern juristische Personen (aktuelles Jahr und Vorjahr)	4'050'000	4'000'000	3'950'000	3'986'541	3'832'855
Steuerabschreibungen juristische Personen	-5'000	-5'000	-2'000	-4'667	-1'318
Quellensteuern	800'000	800'000	900'000	738'096	715'433
Total	26'145'000	25'939'000	24'748'000	25'762'620	24'053'928

in CHF

ZUSAMMENFASSUNG

Erfolgsrechnung

Funktion	Bezeichnung	Budget 2017 (Netto)	Budget 2016 (Netto)	Rechnung 2015 (Netto)
0	Allgemeine Verwaltung	4'847'400.00	4'671'650.00	4'644'930.68
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	761'790.00	788'593.00	607'919.92
2	Bildung	11'214'053.00	10'709'420.00	10'390'356.23
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	2'291'950.00	2'279'600.00	2'076'590.55
4	Gesundheit	1'930'570.00	1'994'850.00	1'754'346.15
5	Soziale Sicherheit	4'856'700.00	4'109'300.00	4'112'049.52
6	Verkehr	1'799'100.00	1'851'600.00	1'835'062.49
7	Umweltschutz und Raumordnung	712'360.00	744'050.00	1'579'814.45
8	Volkswirtschaft	-124'000.00	-85'900.00	-144'291.44
9	Finanzen und Steuern	-28'189'200.00	-26'804'200.00	-27'489'075.09
	Total Ergebnis	100'723.00	258'963.00	-632'296.54
		Aufwand- überschuss	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss

in CHF

Investitionsrechnung Allgemeiner Haushalt

Zulasten des Allgemeinen Haushalts sind Bruttoinvestitionen im Umfang von CHF 4'189'700 budgetiert. Erwartet werden Beteiligungen/Rückerstattungen Dritter von CHF 400'000. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von CHF 3'789'700.

Funktion	Bezeichnung	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
0	Allgemeine Verwaltung	1'101'600.00	408'000.00	352'574.61
2	Bildung	455'000.00	1'015'000.00	1'959'139.65
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	775'000.00	3'240'000.00	2'413'760.85
6	Verkehr	888'100.00	937'100.00	1'025'515.66
7	Umweltschutz und Raumordnung	550'000.00	457'000.00	157'640.97
8	Volkswirtschaft	20'000.00	80'000.00	35'092.65
	Total	3'789'700.00	6'137'100.00	5'943'724.00

in CHF

Die Investitionen für 2017 können in folgende Kategorien gegliedert werden:

Kredite	Betrag
Investitionen zu genehmigen durch die Gemeindeversammlung (netto)	2'497'600
(davon Rückerstattungen Dritter und Fondsentnahme)	(400'000)
Durch die Gemeindeversammlung bereits genehmigte Vorlagen:	1'040'000
(davon zu bestätigende Budgetkredite aus Vorjahren)	(349'000)
Gesetzliche Kostenbeiträge, Gemeindebeiträge BLT Linie 11	252'100
Total Nettoinvestitionen	3'789'700

in CHF

Spezialfinanzierungen

Bezeichnung	Nettoergebnis	Nettoinvestitionen	Voraussichtlicher Fondsbestand per 31.12.2017
Antennen- und Kabelanlagen (GGA)	9'700	225'000	1'342'990
Wasserversorgung	470'785	325'000	2'507'173
Abwasserversorgung	-160'400	-70'000	7'279'782
Abfallbeseitigung	127'100	0	1'417'962
Total Spezialfinanzierungen	447'185	480'000	12'547'907

in CHF

Ertrags- oder Aufwandüberschüsse werden über das Vermögen ausgeglichen (Einlage in oder Entnahme aus Spezialfinanzierung).

TOTALREVISION POLIZEIREGLEMENT

TRAKTANDUM 3

Besprechung und Beschlussfassung über die Totalrevision des Polizeireglements vom 11.10.1993 (neu: Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung)

Revisionsbedarf

Kanton und Gemeinden haben sich darauf geeinigt, eine explizite Aufgabentrennung von Kantons- und Gemeindepolizei festzuschreiben. So ist die Polizei Basel-Landschaft für die Sicherheit (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) und die Gemeindepolizei für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zuständig.

Aufgrund der kantonalen Gesetzesänderungen erschien es angebracht, das eigene veraltete Polizeireglement zu überprüfen. Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, das bestehende Polizeireglement aus dem Jahre 1993 einer Totalrevision zu unterziehen.

Der Gemeinderat zog die Totalrevision des Polizeireglements vor der Gemeindeversammlung vom 23. September 2015 zurück, da im Vorfeld zu viele Fragen und Anregungen vorlagen, die den Rahmen einer Gemeindeversammlung gesprengt hätten. In der Zwischenzeit wurde daher ein Mitwirkungsverfahren mit folgendem Ergebnis durchgeführt: Zwei Parteien und drei Private haben gesamthaft 22 verschiedene Anträge eingereicht. 13 Anträge betrafen redaktionelle Anpassungen, wovon sieben berücksichtigt werden konnten. Die anderen neun Anträge waren sachbezogen und konnten nicht berücksichtigt werden. Diese betreffen lärmige Tätigkeiten (§§ 23, 24), Lichtimmissionen (§ 26), regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen (§ 33), Ersatzfreiheitsstrafe (§ 41) sowie die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens (§§ 42 und 43). Insofern legt der Gemeinderat in dieser Totalrevision ein inhaltlich unverändertes Reglement vor. Der Mitwirkungsbericht kann auf der Homepage der Gemeinde unter «QuickLinks → Gemeindeversammlung vom 01.12.2016» oder an den Schaltern der Einwohnerkontrolle bezogen werden.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

künftig

Neue Reglementbezeichnung

Bei der Überarbeitung wurde das Polizeireglement zum einen an die aktuellen kantonalen Gesetzesbestimmungen angepasst. Zum anderen wurde es um die Themenbereiche Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums erweitert.

In diesem Zusammenhang wurde die Bezeichnung «Polizeireglement» geändert und in «Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO)» umbenannt.

Befristeter Platzverweis (§ 12)

Gegen Personen, welche Passantinnen und Passanten anpöbeln, behindern, bedrohen usw. oder in anderer Form öffentliches Ärgernis erregen, soll ein befristeter Platzverweis ausgesprochen werden können.

Littering (§ 17)

Das Wegwerfen von Kleinabfällen ist ein seit Jahren zunehmendes Ärgernis für die Bevölkerung. Zudem sind Aufwand und Kosten für die Beseitigung und Entsorgung dieser Abfälle enorm. Darum soll in Zukunft das Littering (Wegwerfen oder Liegenlassen kleinerer Mengen von Siedlungsabfällen) gebüsst werden können.

Nachtruhe (§ 21)

Neu soll die Nachtruhezeit von 23.00 bis 06.00 Uhr statt wie bisher ab 22.00 Uhr gelten. Das Freizeitverhalten eines Grossteils der Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren verändert. Daher ist vor allem in der warmen Jahreszeit, eine gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe bereits ab 22.00 Uhr nicht mehr zeitgemäss.

Lärmende Tätigkeiten (§ 23)

Bisher waren lärmverursachende, private Arbeiten in Haus und Garten ab 08.00 Uhr, lärmverursachende gewerbliche Arbeiten ab 07.00 Uhr erlaubt. Neu gilt sowohl für private als auch gewerbliche Tätigkeiten die Zeit ab 07.00 Uhr.

Lichtimmissionen (§ 26)

Mehr Kunstlicht in der Nacht führt neben unnötigem Energieverbrauch auch zu einer Störung der Nachtruhe von Mensch und Tier. In § 26 werden Einschränkungen für die Verwendung von Kunstlicht festgelegt. Gemeint sind damit nicht Beleuchtungen, welche der Personen- und Gebäudesicherheit dienen, sondern Beleuchtungen, die vor allem einen dekorativen und werbenden Zweck haben.

künftig**Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen (§ 33)**

Im neuen Reglement soll das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht oder mit einer Gesamtlänge von mehr als 7 Metern ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen auf Gemeindestrassen und -plätzen verboten sein. Die gekennzeichneten Parkplätze sollen im Gewerbegebiet liegen und zeitlich beschränkt sein.

Ersatzfreiheitsstrafe (§ 41)

Gemäss Gemeindegesetz § 46a lit. b, ist es seit Anfang 2015 möglich, für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe kann jedoch nur zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinde dies so im Reglement vorsieht. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Anwendung. Dieser Paragraph wurde auf Wunsch des Strafgerichts im Reglement aufgenommen.

Einführung des Ordnungsbussenverfahrens (§§ 42 und 43)

Die nichtformulierte kantonale Gesetzesinitiative «Vo Schönebuech bis sauber» (Littering soll im Ordnungsbussenverfahren gebüsst werden können) wurde vom Volk am 8. März 2015 mit grossem Mehr angenommen.

Zur Umsetzung hat der Landrat beschlossen, dass Gemeinden generell bei Übertretungen von Gemeindereglementen – und nicht nur im Bereich Littering, wie das die Initiative verlangte – das einfachere Ordnungsbussenverfahren einführen können (kantonales Gemeindegesetz § 81). Will eine Gemeinde das Ordnungsbussenverfahren anwenden, braucht es eine entsprechende Bestimmung mit Bussenliste in einem Gemeindereglement. Der Gemeinderat hat die Vor- und Nachteile des Ordnungsbussenverfahrens intensiv diskutiert und sich mehrheitlich für diesen Ablauf ausgesprochen.

Der Ordnungsbussenkatalog im neuen Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung entspricht weitgehend dem Bussenkatalog, mit dem die Gemeindepolizei seit Jahren Bussenverfügungen ausstellt. Die darin festgelegten Bussenansätze wurden nicht geändert. Das Ordnungsbussenverfahren bringt der Gemeinde den Vorteil eines geringeren administrativen Aufwandes. Den Betroffenen entstehen dadurch keine weiteren zusätzlichen Kosten und das Busseneinspruchverfahren bleibt weiterhin vollumfänglich gewährleistet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Totalrevision des Polizeireglements vom 11.10.1993 (neu: Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung) zuzustimmen.

ANHANG

Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO)

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 und § 2 der Gemeindeordnung folgendes Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO) der Einwohnergemeinde Aesch:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz und Polizeigesetz² auf dem Gebiet der Gemeinde Aesch, insbesondere die Bereiche:

- öffentliche Ruhe und Ordnung
- Schutz vor Immissionen
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Aufsicht über Wald und Flur
- Verkehrssicherheit und -anordnungen
- Gemeindepolizei

² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan. Er und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachten sie die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses.

§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

¹ Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

² Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 4 Kostenersatz

¹ Dienstleistungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a. Von den Veranstaltenden von Anlässen nach vorgängiger Absprache, die übermässige Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern.
- b. Von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- c. Von den Verursachenden von Störungen, wenn der Gemeinde selbst oder durch Dritte Kosten entstehen.

³ Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich bei externen Leistungen nach dem effektiven Aufwand und bei Leistungen der Gemeinde nach der Gebührenordnung.

B. Organisation

§ 5 Wahrung der öffentlichen Ordnung

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und korrekte Erfüllung der in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben.

² Zur Wahrnehmung seiner Pflichten stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie durch ihn beauftragte Dritte zur Verfügung.

³ Die Delegation von Aufgaben, Rechten und Pflichten an Dritte richtet sich nach dem Polizeigesetz sowie individueller Leistungsvereinbarung oder Vertrag.

§ 6 Vollzugshilfe

Die Gemeindepolizei und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

§ 7 Zusammenarbeit

¹ Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf deren Ersuchen.

² Der Gemeinderat kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

§ 8 Uniform und Bewaffnung

Der Dienst der Gemeindepolizei erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

C. Kompetenzen

1. Allgemein

§ 9 Anordnungen

¹ Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

² Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von den kommunalen Polizeiorganen den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu erhalten. Dies gilt auch für Kontrollen von beauftragten Dritten (z.B. Sicherheitsfirmen).

§ 10 Gebrauch von Waffen

Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes.

2. Gemeinderat

§ 11 Verbote

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung kann der Gemeinderat für genau definierte öffentliche Zonen generell oder zeitlich eingeschränkte Verbote erlassen.

² Auf Kindergartenanlagen gilt für Unberechtigte ein generelles Aufenthaltsverbot.

3. Gemeindepolizei

§ 12 Befristeter Platzverweis

¹ Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfordert.

² Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

¹ SGS 180

² SGS 700

D. Besondere Vorschriften**1. Schutz der öffentlichen Ordnung****§ 13 Grundsatz**

Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch deren Eigentum gefährdet werden oder Schaden nehmen.

§ 14 Öffentliches Ärgernis

¹ Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten.

² In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht werden.

§ 15 Schiessen

¹ Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Sportpfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball etc. ist auf öffentlichem Grund verboten.

² Das Schiessen mit Mörsern und Schusswaffen, auch ohne Kugeln (Banntagsschiessen) ist verboten.

³ Der Gemeinderat kann zu Abs. 2 Ausnahmen bewilligen.

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums**§ 16 Beschädigungen und Verunreinigungen**

¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.

² Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden oder der Organisierenden des Anlasses.

³ Verkaufsstellen, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung des angrenzenden Areals verpflichtet, sofern die Verunreinigung auf ihren Betrieb zurückzuführen ist.

§ 17 Littering

Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 18 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.

² Dazu zählen insbesondere:

- Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc.
- Das Aufstellen von Mulden, Benützung von Allmend bei Baustellen, etc.
- Das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen.
- Das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst.

³ Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale Recht³ vorbehalten.

3. Privatgrund**§ 19 Grundstücke und Anlagen**

¹ Grundstücke und Anlagen sind in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen.

² Muss die Reinigung oder Instandstellung nach erfolgloser Mahnung durch öffentliche Anordnung erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursacherin resp. des Verursachers oder der Eigentümerschaft.

4. Schutz vor Immissionen**§ 20 Grundsatz**

Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

§ 21 Nachtruhe

¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 23.00 – 06.00 Uhr. Ausgenommen sind die vom Gemeinderat bestimmten Fasnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, weitere Ausnahmen zu bewilligen.

§ 22 Öffentliche Ruhetage

Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts⁴.

§ 23 Lärmverursachende Tätigkeiten / Benützung Abfallsammelstelle

¹ Lärmverursachende private und gewerbliche Arbeiten dürfen in bewohntem Gebiet von Montag – Freitag in der Zeit von 07.00 – 12.00 Uhr sowie 13.00 – 20.00 Uhr, samstags von 08.00 – 12.00 Uhr sowie 13.00 – 18.00 Uhr ausgeführt werden.

² Arbeiten, die aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht unterbrochen werden dürfen, können ausnahmsweise auch während den Ruhezeiten ausgeführt werden.

³ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

⁴ Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist nur während den festgelegten Zeiten erlaubt.

§ 24 Lärmverursachende Geräte, Verwendung bei Veranstaltungen

¹ Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ausserhalb der Fasnachtstage, 31. Juli, 1. August und Silvester ist bewilligungspflichtig.

² Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind sachkundig installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

³ Lärmverursachende Modellautomobile, Fluggeräte^{5/6} und dergleichen dürfen im oder über dem Siedlungsgebiet nur mit Bewilligung in Betrieb gesetzt werden. Der Betrieb dieser Geräte ist ausserhalb des Siedlungsgebietes wie folgt geregelt:

Montag – Samstag ist der Betrieb von 12.00 Uhr – 13.00 Uhr untersagt und an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr erlaubt. Es dürfen keine Gebäude überflogen werden.

§ 25 Feuerwerk und Knallkörper

Ausserhalb der Bundesfeier am 31. Juli, 1. August und des Silvesters ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.

§ 26 Lichtimmissionen

¹ Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen.

² Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.

³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt. Zwischen 01.00 – 05.00 Uhr ist auch diese auszuschalten.

⁴ Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für Beleuchtungen (Schaufensterbeleuchtung siehe Verordnung über die Reklameeinrichtungen) gilt eine betriebsfreie Zeit von 01.00 – 05.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

³ Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986, SGS 430 sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012, SGS 481

⁴ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010, SGS 547

⁵ Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, SR 748.941

⁶ Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

5. Wald und Flur

§ 27 Grundsatz

Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

§ 28 Spazierwege

¹ Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, insbesondere zum Schutz von Jungwuchs und Tierwelt oder aus Sicherheitsgründen das Betreten einzelner Waldabschnitte oder von Kulturland zu verbieten.

§ 29 Kantonale und kommunale Anordnungen

¹ Den im Rahmen der Fluraufsicht vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

² Insbesondere beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

§ 30 Reiten

Das Reiten ist auf allen befestigten Wegen ohne signalisiertem Reitverbot gestattet.

§ 31 Verkehrssicherheit

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf Gemeindestrassen.

6. Verkehr

§ 32 Temporäre Verkehrsanordnungen

¹ Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.

² Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben dementsprechend eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge. Die allfällige Wegschaffung eines Fahrzeuges ist in § 34 RRuO geregelt.

§ 33 Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen

¹ Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen ist das regelmässige Parkieren auf Gemeindestrassen und -plätzen von:

- a. Motorfahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht oder einer Gesamtlänge von mehr als 7 Metern,
- b. sowie von Wohnwagen und Wohnmotorwagen verboten.

² Für die regelmässige Benutzung der Allmend durch Motorfahrzeuge über Nacht gilt das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.

§ 34 Wegschaffen von Fahrzeugen

¹ Fahrzeuge, welche vorschriftswidrig parkiert sind, können nach der Zuständigkeitsregelung des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft weggeschafft werden, sofern die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.

² Die Wegschaffungskosten werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter auferlegt.

7. Fasnachtsveranstaltungen

§ 35 Organisation der Fasnacht

Für die Fasnacht gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a. Fasnachtsfeuer dürfen nur an vom Gemeinderat definierten Standorten entfach werden. Fackeln müssen bei der Feuerstelle ausgelöscht werden.
- b. Die Strassenfasnacht bleibt auf den Zeitraum vom schmutzigen Donnerstag bis zum Aschermittwoch, 06.00 Uhr, beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.
- c. Marschübungen und Bummelsonntage von Pfeifer und Tambouren sowie Guggenmusiken bedürfen im Wohngebiet einer Bewilligung des Gemeinderates.

E. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 36 Bewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche sind vier Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Für die Erteilung der Bewilligung ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erteilung bestimmter Bewilligungen an die Verwaltung delegieren.

³ Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.

⁵ Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsaufgaben wird geahndet.

§ 37 Bewilligungsgebühr

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr gemäss Gebührenordnung bis CHF 1'000 erhoben werden.

² Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

§ 38 Anzeigeberechtigung

¹ Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.

² Die Anzeige ist an die Gemeindepolizei zu richten.

§ 39 Strafbarkeit

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

§ 40 Strafbestimmung

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Verwarnungen oder Bussen bis CHF 5'000.00 ausgesprochen werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 41 Ersatzfreiheitsstrafe

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen.

§ 42 Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

² Die Gemeindepolizei ist berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

§ 43 Ordnungsbussenliste

Nachstehende Übertretungen inkl. Bussenhöhe können gemäss § 40 im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden:

Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe in CHF
1.1	Zu widerhandlung gegen einen befristeten Platzverweis oder gegen ein Verbot (§§ 11 und 12 RRuO)	60.00
1.2	Erregen öffentlichen Ärgernisses (§ 14 Abs. 1 RRuO)	60.00
1.3	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. (Littering) (§ 17 RRuO)	60.00
1.4	Nichteinholen einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 18 RRuO)	50.00
1.5	Störung der Nachtruhe (§ 21 Abs. 1 RRuO)	200.00
1.6	Verursachen von Lärm im bewohnten Gebiet ausserhalb der erlaubten Zeiten sowie der Nachtruhe (§ 23 RRuO)	100.00
1.7	Stören von Dritten durch übermässigen Lärm von Radio- und Fernsehapparaten sowie anderen Tonwiedergabegeräten (§ 23 Abs. 3 RRuO)	100.00
1.8	Benützen der öffentlichen Abfallsammelstellen ausserhalb der aufgeführten Zeiten (§ 23 Abs. 4 RRuO)	100.00
1.9	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung (§ 24 Abs. 1+2 RRuO)	100.00
1.10	In Betrieb nehmen von Modellautomobilen, Fluggeräten und dergleichen im oder über dem Siedlungsgebiet ohne Bewilligung oder ausserhalb des Siedlungsgebiets während den nicht erlaubten Zeiten (§ 24 Abs. 3 RRuO)	100.00
1.11	Abbrennen von Feuerwerk- und Knallkörpern ausserhalb der offiziell erlaubten Tage oder ohne Bewilligung (§ 25 RRuO)	100.00
1.12	Reiten auf unbefestigtem, öffentlichem Areal oder auf Strassen/Wegen, welche mit einem Reitverbot signalisiert sind (§ 30 RRuO)	100.00
2.1	Verstoss gegen die Registrierungsvorschriften für Hunde (§ 6 HuR)	50.00
2.2	Unbeaufsichtigtes, freies Umherlaufen des Hundes (§ 3 Abs. 3 HuR)	100.00
2.3	Nicht ständige Überwachung des Hundes und übermässige Belästigung von Dritten durch Gebell, Geheul oder auf andere Weise (§ 3 Abs. 1 HuR)	100.00
2.4	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 4 Abs. 2 HuR)	100.00
2.5	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 4 Abs. 1 HuR)	100.00
2.6	Nichtbeseitigen des Hundekots auf öffentlichem sowie fremden privatem Areal (§ 5 HuR)	100.00
2.7	Verstoss gegen eine verfügte Massnahme wie z.B. Leinenzwang (§ 10 HuR)	200.00
3.1	Umgehung der Nachtparkinggebühr oder Verletzung der Meldepflicht (§ 9 NPR)	150.00
3.2	Erschweren der Nachtparkingkontrollen (§ 9 NPR)	150.00
4.1	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten (§ 3 Abs. 1 AR)	100.00
4.2	Entsorgung Abfallsack (alle Grössen) ohne gültige Vignette (§ 4 Abs. 3 lit a. AR)	100.00
4.3	Entsorgung Sperrgut ohne gültige Vignette (§ 4 Abs. 3 lit b AR)	100.00
4.4	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt (§ 7 Abs. 2 AR)	200.00
RRuO	Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung	
HuR	Reglement über das Halten von Hunden (Hundereglement)	
NPR	Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie Ausführungsbestimmungen (Nachtparkingreglement)	
AR	Abfallreglement	

F. Schlussbestimmungen

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Aesch vom 11.10.1993

§ 45 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion.

² Es wird per 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

QUARTIERPLAN SPITZENRAIN

TRAKTANDUM 4

Besprechung und Beschlussfassung über den Quartierplan Spitzenrain in Form des Quartierplans «Spitzenrain» bestehend aus:

- a) Quartierplan
- b) Quartierplanreglement
- c) Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zum Abschluss der notwendigen Verträge

Lage und Umfang des Quartierplans

Das Planungsgebiet umfasst die Parzellen Nummern 1150, 1151, 1152, 1871, 4058 und 4059 mit einer Fläche von insgesamt rund 9'700 m². Das Areal umfasst die ehemalige Villa Hegnauer sowie die genannten umliegenden Parzellen und liegt an der Hauptstrasse, nördlich des Spitzenrainweges. Im Osten ist der Quartierplan durch die St. Jakobstrasse begrenzt.



Gartenbad Aesch-Pfeffingen

St. Jakobstrasse

Schützenrainstrasse

Quartierplanareal

Spitzenrainweg

QP-Überbauung Steinacker

Primarschule

Dornacherstrasse

Hauptstrasse

→ Erschliessung

Abb. 1: Luftbild, Quelle: Google Earth 10.11.2015

Planungsabsichten

Das Areal befindet sich in der Wohnzone W2c und ist zurzeit nur teilweise mit drei einzelnen Wohnbauten bebaut. Für die Entwicklungsbearbeitung wurde Burckhardt+Partner AG aus Basel beauftragt. Mit Einverständnis der jeweiligen Eigentümer erfolgte die Entwicklung unter Einbezug der angrenzenden Parzellen. Das Areal ist gut erschlossen. Die Tramhaltestelle «Herrenweg» befindet sich in Gehdistanz und kann mittels bestehender Unterführung unter der Hauptstrasse sicher erreicht werden. Weiter sind die Primarschule Schützenmatt und das Gartenbad sehr nahe gelegen.

Burckhardt+Partner AG will an diesem Ort attraktive und angemessene Wohnungen im Eigentum schaffen. Mit flexiblen 3.5- bis 5.5-Zimmer-Wohnungen sowie Reiheneinfamilienhäusern wird ein breites Kundensegment angesprochen. Offene und helle Strukturen geben den Blick frei ins ländliche Umfeld. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die gewachsene Quartierstruktur respektiert.

Die Reihenhäuser für Familien orientieren sich zum südlich gelegenen Spitzenrainweg. Drei Ost-West orientierte Mehrfamilienhäuser richten sich parallel zur Hauptstrasse. Der viergeschossige, westliche Bau bildet die Adresse entlang der Hauptstrasse. Gleichzeitig schützt er die restliche Bebauung und das anschliessende Quartier gegen Lärm. Die Staffelung der Bauten schafft eine Anpassung an die benachbarten bestehenden Quartiere. Die Freiräume zwischen den Mehrfamilienhäusern weisen einen privaten Charakter auf mit Gärten im Erdgeschoss und kleinen Pfaden zur Erschliessung. Zusammen mit den Aussenräumen der nördlichen Nachbarn ergibt sich ein durchlaufender Grünraum.

Die Erschliessung des Areals beziehungsweise der unterirdischen Einstellhalle erfolgt direkt über die westlich angrenzende Hauptstrasse. Grundsätzlich müssen Erschliessungen über Gemeindestrassen erfolgen. Der Kanton als Eigentümer der Hauptstrasse hat mit seinem Einverständnis zu dieser direkten Anbindung eine Ausnahme ermöglicht. Damit konnten die Forderungen aus dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren erfüllt werden. Die Eingaben im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens konnten alle einvernehmlich geregelt werden.

Das Quartierplanreglement sowie der Mitwirkungsbericht können auf der Homepage der Gemeinde unter «QuickLinks → Gemeindeversammlung vom 01.12.2016» oder auf dem Sekretariat der Bauabteilung bezogen werden.

ERSCHLISSUNG →

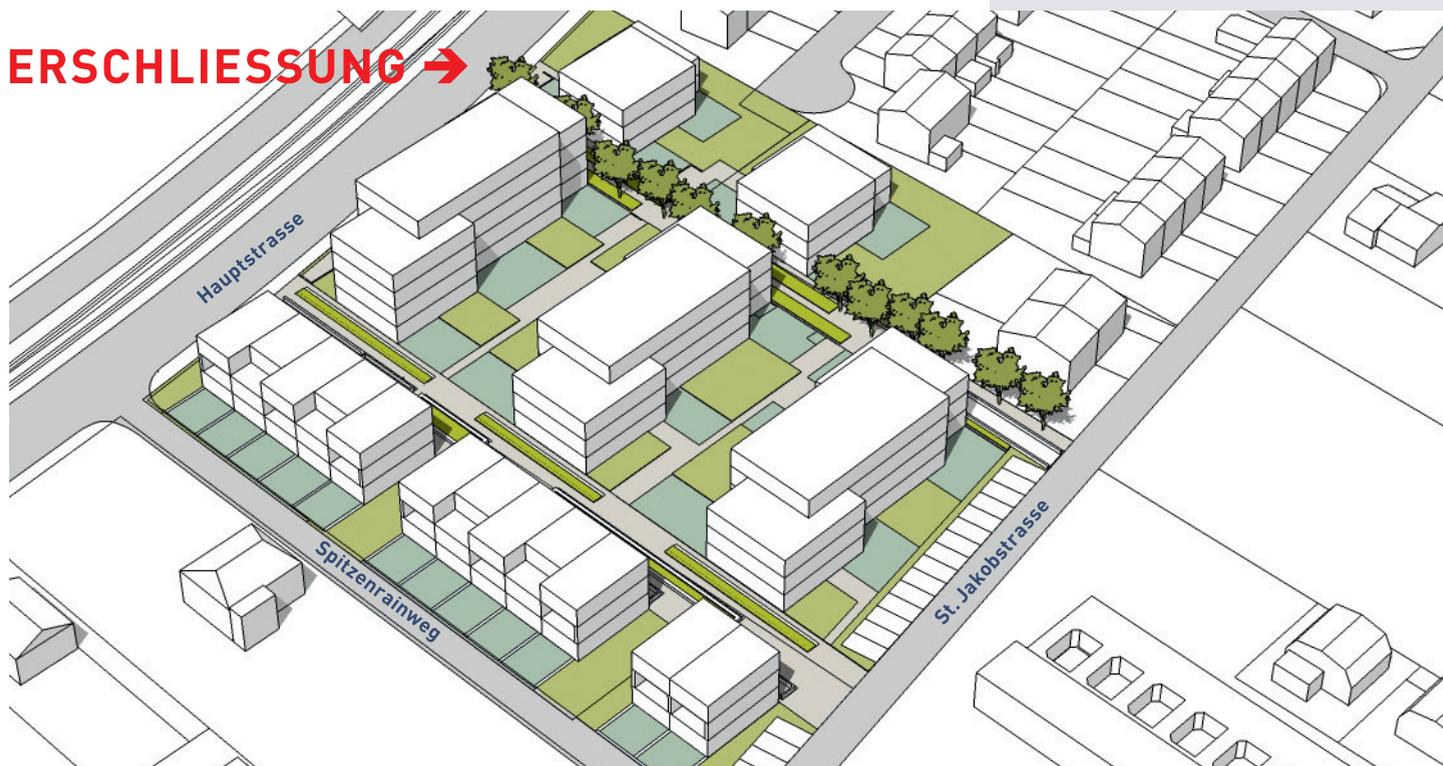


Abb. 2: Baukonzept, Burckhardt & Partner AG, Basel (Stand Arealbaukommission)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Quartierplan «Spitzenrain» inklusive Reglement zu genehmigen.

BEITRITT DER GEMEINDE GRELLINGEN ZUM FEUERWEHR-ZWECKVERBAND KLUS

TRAKTANDUM 5

**Besprechung und Beschlussfassung über den Beitritt der Gemeinde
Grellingen zum Feuerwehr-Zweckverband Klus bestehend aus:**

a) Beitritt Gemeinde Grellingen

b) Statuten des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus vom 16.08.2016

c) Reglement über die Feuerwehersatzabgabe Aesch

Bereits seit 2011 besteht eine Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Grellingen im Bereich Tagespikettendienst. Im Dezember 2015 stellte Grellingen nun den Antrag für einen Beitritt in den Feuerwehr-Zweckverband Klus. Der Zusammenschluss bringt den drei beteiligten Gemeinden mehrere Vorteile: deutliche Kostenersparnis, einen nachhaltigen Tagespikettendienst, Sicherung eines qualitativ guten Mannschaftsbestandes und die Erneuerung des Fahrzeugparks.

Für die Gemeinde Aesch bedeutet die Erweiterung um die Gemeinde Grellingen voraussichtlich eine Kosteneinsparung von ca. 6%. Das Material der Feuerwehr Grellingen im Wert von ca. CHF 100'000 tritt in den Besitz des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus über. Weiter kann auf die Beschaffung eines neuen Fahrzeuges verzichtet werden, da Grellingen einen Mannschaftstransporter mit einem Restwert von CHF 65'000.00 beisteuert. Zudem wird sich Grellingen mit zusätzlichen CHF 35'000 in den Feuerwehrfahrzeug-/Gerätefonds einkaufen.

Für alle Feuerwehren ist es immer schwieriger, Freiwillige zu finden, die bereit sind, sich an Abenden oder Wochenenden für die Sicherheit und das Wohl der Bevölkerung einzusetzen. Mit einer Erweiterung des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus um die Gemeinde Grellingen kann dieser Herausforderung entgegengewirkt werden, indem mehr Ressourcen zur Verfügung stehen.

Mit der Aufnahme der Gemeinde Grellingen müssen zwingend von Kanton und Gebäudeversicherung vorgegebene rechtliche Anpassungen vorgenommen werden. Neben der Aktualisierung der Statuten des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus, wird die Feuerwehrverordnung überarbeitet. Diese regelt die Organisation, Entschädigungen, Abgeltungen, Bussen und Tarifsätze sowie die Visumsregelung/Korrespondenzfluss.

Damit rechtskonforme Rückstellungen für den künftigen Ersatz von Feuerwehrfahrzeugen getätigt werden können, soll ein Feuerwehrfahrzeug-/Gerätefonds angeäufnet werden. Im Weiteren wird ein Feuerwehrhilfsfonds aus allfälligen Busseneinnahmen gebildet, welcher Angehörigen der Feuerwehr zugute kommt, die aufgrund des Feuerwehrdienstes in Not geraten sind und denen keine oder nur eine ungenügende Entschädigung zeitgerecht zufliesst.

Die Festlegung der Feuerwehersatzabgabe verbleibt in der Kompetenz jeder Gemeinde und wird in einem eigenen, separaten neuen Reglement geregelt.

Die Statuten des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus können auf der Homepage der Gemeinde Aesch unter «QuickLinks → Gemeindeversammlung vom 01.12.2016» oder an den Schaltern der Einwohnerkontrolle bezogen werden.

**Der Gemeinderat Aesch beantragt der Gemeindeversammlung, dem
Beitritt der Gemeinde Grellingen in den Feuerwehr-Zweckverband Klus
auf den 1. Januar 2017 zuzustimmen sowie;**

**a) die Statuten des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus vom 16.08.2016
zu genehmigen.**

**b) dem neuen Reglement über die Feuerwehersatzabgabe
zuzustimmen.**

ANHANG

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten vom 13. Juni 2016 des Feuerwehrzweckverbandes Klus.

§ 2 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates,
- b. die Gemeindeverwalter,
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen,
- d. die Kantonspolizisten,
- e. die Gemeindepolizisten,
- f. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und schulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt,
- g. allfällige vom Feuerwehrerrat auf Antrag bezeichnete Personen.

§ 3 Ersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, entrichtet eine Ersatzabgabe an seine Wohngemeinde. Die Ersatzabgabe beträgt 0.3% des steuerbaren Einkommens, jedoch maximal CHF 1'000.00.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren in ungetrennter Ehe resp. eingetragener Partnerschaft unterliegt nur ein Ehegatte resp. ein Partner der Ersatzabgabepflicht. Somit wird die Ersatzabgabepflicht auf die Hälfte reduziert.

³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
- b. diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen: Keine.

⁴ Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

- a. geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen;
- b. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und/oder Löschruppe Dienst leisten;
- c. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner in ungetrennter Ehe leben, bzw. mit einer Partnerin oder einem Partner in eingetragener Partnerschaft leben, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht erfüllt hat

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

§ 4 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

² Es tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IN DER MEHRZWECKHALLE LÖHRENACKER

Der Gemeinderat lädt Sie am **Donnerstag, 1. Dezember 2016, 20.00 Uhr**, zu einer Einwohnergemeindeversammlung in der Mehrzweckhalle Löhrenacker ein. Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016
2. Besprechung und Beschlussfassung über das Budget 2017
Festlegung der Steuersätze und der Feuerwehersatzabgabe
 - Gemeindesteuer für natürliche Personen:
56 % (wie bisher) der normalen Staatssteuer
 - Ertrags- und Kapitalsteuer juristischer Personen gemäss §§ 58 und 62 des kantonalen Steuergesetzes:
4.9 % vom Reinertrag (wie bisher)
2.75 ‰ (wie bisher) vom Kapital
 - Feuerwehersatzabgabe:
Feuerwehersatzabgabe gemäss § 12 der Statuten des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus: 0.3 % des Einkommens; max. CHF 1'000 (wie bisher)
3. Besprechung und Beschlussfassung über die Totalrevision des Polizeireglements vom 11.10.1993 (neu: Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung)
4. Besprechung und Beschlussfassung über den Quartierplan Spitzenrain bestehend aus:
 - a) Quartierplan
 - b) Quartierplanreglement
 - c) Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zum Abschluss der notwendigen Verträge
5. Besprechung und Beschlussfassung über den Beitritt der Gemeinde Grellingen zum Feuerwehr-Zweckverband Klus bestehend aus:
 - a) Beitritt Gemeinde Grellingen
 - b) Statuten des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus vom 16.08.2016
 - c) Reglement über die Feuerwehersatzabgabe Aesch
6. Informationen über den Stand «Eidgenössisches Schwingfest in Aesch»
7. Verschiedenes / Fragestunde / Informationen

NAMENS DES GEMEINDERATES AESCH

Präsidentin

Verwaltungsleiter



Marianne Hollinger



Matthias Gysin

Der **Anhang mit dem detaillierten Budget 2017** kann während den Schalterstunden bei der Einwohnerkontrolle bezogen werden. Sie finden das Dokument auch online auf www.aesch.bl.ch → QuickLinks → Gemeindeversammlung vom 01.12.2016.

Im Anschluss an die ordentliche Gemeindeversammlung wird der Apéro durch die Gemeinde offeriert.